

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Landkreise Reutlingen, Tübingen, Tuttlingen, Freudenstadt, Rottweil und der Zollernalbkreis schließen aufgrund von § 13a Landesverwaltungsgesetz folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand

(1) Die Vertragspartner errichten und betreiben eine gemeinsame Dienststelle „Gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht“. Sitz der Dienststelle ist Rottweil. Die Dienststelle nimmt für die Zeit vom 01.01.2005 bis zum 31.12.2007 die Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht für die Vertragspartner wahr, soweit es sich um die Durchführung der Inlandsversorgung handelt.

(2) Das Soziale Entschädigungsrecht in der Inlandsversorgung umfasst alle laufenden Versorgungsfälle und alle Antragsfälle von Berechtigten, die gegenüber einem Vertragspartner nach den folgenden Gesetzen anspruchsberechtigt sind:

- Bundesversorgungsgesetz (BVG),
- Opferentschädigungsgesetz (OVG),
- Soldatenversorgungsgesetz (SVG),
- Zivildienstgesetz (ZDG),
- Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- Häftlingshilfegesetz (HHG),
- Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG),
- Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VerwRehaG),
- Unterhaltsbeihilfegesetz (UBG).

§ 2 Organisation, Zuständigkeiten

- (1) Durch die gemeinsame Dienststelle stellen die Landkreise zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 das notwendige Personal und die notwendige Ausstattung bereit.
- (2) Die Landkreise bleiben für ihr jeweiliges Gebiet sachlich zuständig. Die in der Dienststelle beschäftigten Mitarbeiter der Landkreise sind in fachlichen Fragen von der Dienststellenleitung als solcher unabhängig. Die Entscheidungskompetenz für Entscheidungen in fachlichen Fragen richtet sich ausschließlich nach den internen Bestimmungen der jeweiligen Landratsämter. Jeder Vertragspartner bestimmt mindestens eine Person seiner Mitarbeiter in der Gemeinsamen Dienststelle, die für Aufgaben nach § 1 zeichnungsberechtigt ist.
- (3) Angelegenheiten, die die Dienststelle nicht direkt in einer Aufgabe nach § 1 betreffen, werden wahrgenommen von dem Leiter der Dienststelle, dessen Stellvertreter und weiteren Mitarbeitern, die für Organisation und Koordination der gemeinsamen Dienststelle sowie für Querschnittsaufgaben zuständig sind und von den Vertragspartnern einvernehmlich benannt werden.
- (4) Einzelheiten zur Ausgestaltung und zum Betrieb der gemeinsamen Dienststelle sowie Regelungen der Arbeitsabläufe und der Zusammenarbeit, werden von den Vertragspartnern einvernehmlich geregelt. Angestrebt werden einheitliche Regelungen für alle in der Dienststelle beschäftigten Mitarbeiter.

§ 3 Kostenverteilung

- (1) Die in der gemeinsamen Dienststelle anfallenden Kosten, also Personalkosten, Miete, Mietnebenkosten und Sachkosten, werden entsprechend den aktuellen anteiligen Sollstellen im Sozialen Entschädigungsrecht unter den Vertragspartnern für die Dauer des Vertrages jährlich im Verhältnis folgender Quoten aufgeteilt:

Reutlingen	25,44 %
Zollernalbkreis	20,10 %
Tübingen	16,79 %
Rottweil	14,10 %
Tuttlingen	12,82 %
Freudenstadt	10,75 %

(2) Personalkosten werden bis zur jährlichen Abrechnung der Kosten von den beteiligten Vertragspartnern für ihr eigenes Personal übernommen. Bei der jährlichen Abrechnung der Personalkosten sind die pauschalen Erstattungssätze des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) für die jeweilige Laufbahngruppe anzusetzen.

(3) Die Vertragspartner leisten dem Landkreis Rottweil zur Abgeltung des Aufwands für die Mitbetreuung der gemeinsamen Dienststelle eine Verwaltungskostenpauschale. Sie beträgt 5 % von den in der gemeinsamen Dienststelle anfallenden Sachkosten und wird von allen Vertragspartnern nach dem Verhältnis der Quoten des Abs. 1 aufgebracht.

Sachkosten sind sämtliche unmittelbar durch den Betrieb der gemeinsamen Dienststelle anfallenden Kosten mit Ausnahme der Personal-, der Miet- und der Mietnebenkosten; also z.B. die Kosten für: Geräte, Ausstattung, Aus- und Fortbildung, Geschäftsausgaben, Post- und Fernmeldegebühren, Dienstreisen, Beweiserhebungskosten, EDV-Ausstattung.

(4) Alle Kosten, die nicht Personalkosten sind, übernimmt vorläufig der Landkreis Rottweil. Die Vertragspartner leisten auf die zu erwartenden Erstattungsbeträge dem Landkreis Rottweil Abschlagszahlungen zu jeweils einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August sowie 15. November für das entsprechende Haushaltsjahr. Die Abschlagszahlungen werden von allen Vertragspartnern im Verhältnis der Quoten des Abs. 1 aufgebracht. Nach Abschluss eines jeden Jahres erstellt die Dienststellenleitung eine endgültige Abrechnung der Kosten und legt fest, wie sich die Vertragspartner untereinander auszugleichen haben.

§ 4 Personal

(1) Die Vertragspartner stellen zur Arbeit in der gemeinsamen Dienststelle Personal gemäß Anlage A zur Verfügung. Eine Versetzung solchen Personals aus der Dienststelle heraus in einen anderen Tätigkeitsbereich des jeweiligen Landratsamtes, erfolgt nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragspartner.

(2) Soweit es zur Erledigung der Aufgaben der gemeinsamen Dienststelle nach § 1 erforderlich ist, weisen die Vertragspartner ihr Personal auch jeweils anderen Landkreisen zur fachlichen Mitarbeit zu. Derart zugewiesenes Personal ist in der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 fachlich ausschließlich dem jeweils zuständigen Landkreis verantwortlich und weisungsgebunden. Sozialdaten, die bei der Tätigkeit für einen anderen Landkreis bekannt werden, hat solches Personal, auch

gegenüber Kollegen, stets absolut vertraulich zu behandeln; die Vertragspartner verpflichten sich, besonders darauf hinzuwirken, dass dies sichergestellt ist. Die Entscheidung über eine Zuweisung von Personal und über sämtliche damit zusammenhängenden Fragen trifft der Dienststellenleiter nach Maßgabe einer gleichmäßigen Aufgabenerfüllung.

(3) Scheidet Personal aus, ersetzt der betreffende Landkreis dieses Personal oder lässt das Personal in Absprache mit einem anderen Landkreis durch diesen ersetzen, sofern sich die Vertragspartner nicht im Einzelfall einvernehmlich auf eine andere Vorgehensweise verständigen. § 3 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 5 Unterbringung und Sachausstattung

(1) Die gemeinsame Dienststelle wird im Gebäude Olgastr. 6, 78628 Rottweil untergebracht.

(2) Die Ausstattung der Dienststelle wird zum 01.01.2005, soweit diese nicht vom Land zur Verfügung gestellt wird, nach Anlage B von den Vertragspartnern gestellt. Sämtliche nach Anlage B eingebrachte Ausstattung wird zum 01.01.2005 dem Landkreis Rottweil übereignet, soweit sie nicht bereits vom Landkreis Rottweil eingebracht wurde.

(3) Die gesamte Ausstattung steht allen Beschäftigten nach Maßgabe der dienstlichen Organisation zur Verfügung. Eine feste Zuordnung der Ausstattung auf die Landkreise erfolgt nicht.

(4) Für Anschaffungen und Erhalt der Diensträume ist der Dienststellenleiter verantwortlich. Anschaffungen werden für den Landkreis Rottweil erworben und dessen Eigentum.

§ 6 Auftritt der Dienststelle nach außen

(1) Die gemeinsame Dienststelle als solche tritt im fiskalischen Bereich nach außen hin als Teil des Landkreises Rottweil auf. Insbesondere werden privatrechtliche Verträge im Namen des Landkreises Rottweil geschlossen, privatrechtliche Rechtsstreitigkeiten im Namen des Landkreises Rottweil geführt.

(2) Die gemeinsame Dienststelle ist unter folgender Postadresse erreichbar:

Gemeinsame Dienststelle für das Soziale Entschädigungsrecht, Olgastr. 6, 78628 Rottweil.

(3) Für den Schriftverkehr im Zusammenhang mit Aufgaben nach § 1 werden jeweils die Briefköpfe der Landkreise mit dem Zusatz „Gemeinsame Dienststelle für das Soziale Entschädigungsrecht Rottweil“ verwendet. Für den übrigen Schriftverkehr wird der Briefkopf des Landkreises Rottweil mit dem genannten Zusatz verwendet.

§ 7 Kommunikation, EDV

(1) In der gemeinsamen Dienststelle wird unter Federführung des Landkreises Rottweil ein einheitliches elektronisches Datenverarbeitungssystem errichtet, das den Mitarbeitern der Dienststelle den Zugang zum Internet ermöglicht, die hierfür ein dienstliches Bedürfnis haben. Die Software ist in der gesamten Dienststelle einheitlich. Die Dienststelle wird an das allgemeine Datenverarbeitungssystem des Landratsamtes Rottweil angeschlossen. Sie bekommt eine einheitliche E-Mail-Adresse.

(2) Die gemeinsame Dienststelle wird an die Telefonanlage des Landratsamtes Rottweil angeschlossen.

§ 8 Vermögensauseinandersetzung nach Vertragsende

(1) Nach Vertragsende erfolgt zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich sämtlicher Ausstattung, die nicht zum Land gehört, die Vermögensauseinandersetzung.

(2) Das Vermögen wird folgendermaßen auseinandergesetzt:
Jeder Landkreis erhält, soweit noch vorhanden, die von ihm nach Anlage B eingebrachten Gegenstände zurück; sie werden unentgeltlich rückübereignet. Soweit für Gegenstände Ersatzbeschaffungen erfolgt sind, rücken diese an die Stelle der ursprünglichen Gegenstände. Von sämtlichen in der Laufzeit des Vertrages angeschafften Gegenständen, die nicht Ersatzbeschaffungen für Gegenstände nach Anlage B waren, wird der Buchungsrestwert ermittelt. Diese Gegenstände werden in gegenseitigem Einvernehmen so aufgeteilt, dass alle Vertragspartner wertmäßig entsprechend ihrer Quote nach § 3 Abs. 1 berücksichtigt werden.

(3) Werden die Gegenstände übereinstimmend anders als nach den vorstehenden Vorschriften aufgeteilt, erfolgen entsprechende Ausgleichszahlungen.

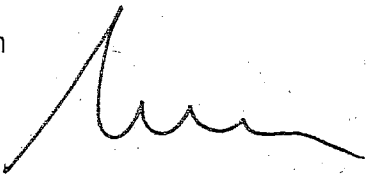
§ 9 Koordination

(1) Die an der Kooperation beteiligten Landkreise treffen sich bei Bedarf, mindestens jedoch 1x jährlich auf Einladung des Dienststellenleiters, um für die gemeinsame Dienststelle wichtige Belange, wie z.B. die Frage des Personalabbaus in der gemeinsamen Dienststelle, miteinander abzuklären. Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen und protokolliert.

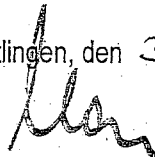
(2) Rechtzeitig vor Vertragsende ist ein Treffen anzuberaumen, in dem geklärt werden soll, ob und unter welchen Bedingungen die Kooperation über die gemeinsame Dienststelle zum Sozialen Entschädigungsrecht fortgesetzt wird.

Unterschriften der Landräte

Rottweil, den



Tuttlingen, den 3.1.2005



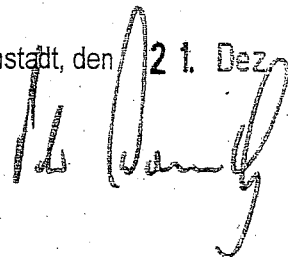
Reutlingen, den

10.1.05



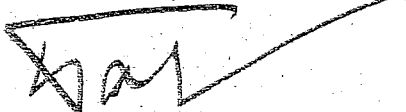
Freudenstadt, den

21. Dez. 2004



Tübingen, den

12. Jan. 2005



Balingen, den

13.1.05

